

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung und Verpackungen und die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Verpackungen

KOM(96) 191 endg.; Ratsdok. 12345/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. Dezember 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. November 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Umweltfragen" beraten.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 619/92 = AE-Nr. 922412 und
Drucksache 38/93 = AE-Nr. 930084.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

Sollen die Ziele der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG)¹ erreicht, d.h. die Sammlung, die Wiederverwendung und die Verwertung, einschließlich der stofflichen Verwertung, gefördert werden, müssen auch Verbraucher, Sammel-, Sortier- und Recyclingunternehmen ihren Beitrag leisten.

Voraussetzung dafür ist, daß diese durch Informationskampagnen und durch die Kennzeichnung der in Verkehr gebrachten Verpackungen informiert werden.

Die Kennzeichnung soll über die Art der Verpackung Aufschluß geben, zum ordnungsgemäßen Umgang mit gebrauchten Verpackungen beitragen und so die Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen erleichtern. Darüber hinaus wird durch die Kennzeichnung zum Ausdruck gebracht, daß die Verpackung den in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten grundlegenden Anforderungen entspricht.

Mit dieser Richtlinie soll der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Verpflichtung nachgekommen werden, derzufolge der Rat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Kennzeichnung von Verpackungen zu entscheiden hat. Die Richtlinie trat am 31.12.1994 in Kraft.

Zwar wurden in der Richtlinie 94/62/EG die grundlegenden Anforderungen, die Verpackungen zu erfüllen haben, festgelegt, doch keinerlei Kriterien genannt, anhand deren die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft werden könnte. Deshalb wird mit der vorliegenden Richtlinie ein Konformitätsbewertungsverfahren für alle unter die Richtlinie 94/62/EG fallenden Verpackungen eingeführt.

Dies entspricht auch der Feststellung, die der Rat und die Kommission bei Verabschiedung der Richtlinie 94/62/EG getroffen haben und derzufolge ein zweckmäßiges Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Verpackungen mit den grundlegenden Anforderungen geschaffen werden muß.

DERZEITIGE SITUATION

Da auf dem Markt zum gegenwärtigen Zeitpunkt für ähnliche Zwecke verschiedene Zeichen verwendet werden, ist eine Harmonisierung zumindest auf europäischer Ebene dringend geboten, um

- der Verwirrung der Verbraucher ein Ende zu setzen und
- technische Handelshemmnisse zu vermeiden.

¹ ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

Auf dem Markt werden derzeit vier verschiedene Arten von Zeichen verwendet, die im wesentlichen Aufschluß darüber geben,

- welches Verpackungsmaterial verwendet wurde (Materialangabe),
- ob die Verpackung stofflich oder anderweitig verwertbar ist,
- ob die Verpackung aus stofflich verwertetem (rezykliertem) Material besteht,
- ob für die Verpackung ein besonderes Rückgabe- und Entsorgungssystem existiert.

Dabei werden Numerierungs- und Abkürzungssysteme sowie graphische Symbole bunt miteinander vermischt, was es für den Verbraucher unmöglich macht, sich über die Bedeutung des jeweiligen Zeichens eindeutig Klarheit zu verschaffen.

DIE RICHTLINIE ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE

- sieht die Kennzeichnung des Verpackungsmaterials durch ein Numerierungs- und Abkürzungssystem vor. Zur Identifizierung und Einstufung des Materials durch die Entsorgungswirtschaft ist auf der Verpackung anzugeben, welche Arten von Material für die Verpackung verwendet wurden.

Der Verpackungsausschuß wird sich mit diesem Thema befassen, und die Kommission legt das Kennzeichnungssystem fest.

- verpflichtet den Rat, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, d.h. bis Ende 1996, über die Kennzeichnung von Verpackungen zu entscheiden. Diese Kennzeichnung könnte in graphischen Symbolen bestehen, die anzeigen, ob die Verpackung wiederverwendbar bzw. stofflich oder anderweitig verwertbar ist. Eine derartige Kennzeichnung war bereits im ursprünglichen Vorschlag für eine Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle² vorgesehen, wurde jedoch aufgrund der Komplexität des Problems, z.B. bestehender Rechte auf die vorgeschlagenen Symbole, ausgeklammert.

Dieser Vorschlag bezieht sich auf die letztgenannten graphischen Symbole.

ANMERKUNGEN ZU DER VORGESCHLAGENEN KENNZEICHNUNG

1. Die vorgeschlagene Kennzeichnung von Verpackungen

Die Kennzeichnung soll dem Verbraucher eine Wahl ermöglichen und ihn dadurch in die Lage versetzen, zum Schutz der Umwelt beizutragen. Die Kennzeichnung sollte folglich ein Gütezeichen sein, das anzeigt, welche Verpackung umweltfreundlicher ist als andere.

² ABl. Nr. C 263 vom 12.10.1992, S.1.

Durch die Kennzeichnung **wiederverwendbarer** und **stofflich verwertbarer** Verpackungen wird diesen Verpackungsarten in diesem Vorschlag der Vorrang eingeräumt, was der Richtlinie 94/62/EG entspricht, derzufolge "die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen vorzuziehen" sind, "bis wissenschaftliche und technologische Ergebnisse im Bereich der Verwertung vorliegen".

Ebenfalls im Sinne der Richtlinie 94/62/EG ist es, die stoffliche Verwertung von Verpackungen durch den Hinweis auf ihre stoffliche Verwertbarkeit zu fördern. Darüber hinaus trägt dies zur Erreichung der Zielvorgaben bei, die die Richtlinie für die stoffliche Verwertung von Verpackungen festlegt.

Es wird daher vorgeschlagen, wiederverwendbare und stofflich verwertbare Verpackungen zu kennzeichnen.

Als "wiederverwendbar" gekennzeichnete Verpackungen müssen natürlich den in der Richtlinie 94/62/EG festgelegten grundlegenden Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit entsprechen (Anhang II Punkte 1 und 2). Als "stofflich verwertbar" gekennzeichnete Verpackungen müssen dementsprechend die grundlegenden Anforderungen an die stoffliche Verwertbarkeit erfüllen (Anhang II Punkt 1 und Punkt 3 Buchstaben a), c) oder d).

Darüber hinaus war die Möglichkeit in Betracht gezogen worden, den prozentualen Anteil des rezyklierten Materials anzugeben. Würde diese Angabe jedoch in das Symbol für "stofflich verwertbare Verpackungen" integriert, wäre unklar, ob sich die Angabe auf die stoffliche Verwertbarkeit oder auf den Anteil des rezyklierten Materials bezieht.

Außerdem ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, den Anteil des rezyklierten Materials an einer Verpackung zu bestimmen, so daß auch die Richtigkeit einer solchen Angabe nicht nachgeprüft werden kann. Die Einführung eines Symbols, das den Anteil des rezyklierten Materials anzeigt, sollte daher unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen werden.

2. Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens unter Verzicht auf Konformitätskennzeichnung

Die Einführung eines **Konformitätszeichens**, das die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen insgesamt anzeigt, ist für den Verbraucher nicht von Interesse.

- Das Konformitätszeichen, die sogenannte CE-Kennzeichnung zeigt an,
 - daß das jeweilige Produkt allen einschlägigen Bestimmungen (bzw. Anforderungen) der geltenden Richtlinie(n) entspricht und
 - das Produkt das (die) in der (den) jeweiligen Richtlinie(n) vorgeschriebene(n) Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat.

Die CE-Kennzeichnung ist eine Art Paß, der Industrieprodukten den freien Verkehr im gesamten Binnenmarkt ermöglicht. Ziel dieser Kennzeichnung ist es, den zuständigen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten die Marktaufsicht zu erleichtern.

Eine Konformitätskennzeichnung für Verpackungen würde auch deshalb Verwirrung stiften, weil sie sich auf die Verpackung oder das Produkt beziehen könnte. Angesichts dieser Überlegungen ist die Kommission der Auffassung, daß eine CE-Kennzeichnung oder ein anderes Konformitätszeichen für Verpackungen ungeeignet ist.

Nach dem Beschluß des Rates vom 22. Juli 1993³ über die Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren müssen diese Module in den technischen Harmonisierungsrichtlinien (vollständige Harmonisierung) verwendet werden. Deshalb wird ein Konformitätsbewertungsverfahren mit dem Ziel eingeführt, eine einheitliche Anwendung der Richtlinie 94/62/EG durch die Hersteller sicherzustellen und den Behörden der Mitgliedstaaten eine effiziente Marktaufsicht zu ermöglichen. Dies dürfte zur Vermeidung künftiger Probleme im Binnenmarkt beitragen.

Um die Hersteller von Verpackungen nicht unnötig zu belasten und den Risiken von Verpackungen sowie der ökonomischen Infrastruktur dieses Wirtschaftszweigs Rechnung zu tragen, sollte nach Auffassung der Kommission das Modul A (Interne Fertigungskontrolle) verwendet werden, das zudem mit dem geringsten Aufwand verbunden ist.

3. Verzicht auf einen Verweis auf ein Rückgabesystem

Für den Verbraucher wäre es ideal, wenn der Hinweis auf die stoffliche Verwertbarkeit einer Verpackung auch Aufschluß darüber gäbe, ob für die Verpackung ein Rückgabe- und Entsorgungssystem besteht. Der Verbraucher könnte dann zur stofflichen Verwertung beitragen, indem er nur dementsprechend gekennzeichnete Verpackungen auswählt.

Eine derartige gemeinschaftsweite Kennzeichnung wäre jedoch nur möglich, wenn ein gemeinschaftsweites Rückgabe- und Entsorgungssystem bestünde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht gewährleistet werden, daß ein derartiges System an allen Orten, an denen die Verpackung verkauft wird, vorhanden ist. So kann eine Flasche in dem Mitgliedstaat, in dem sie hergestellt wird, einem Mehrwegsystem unterliegen, in einem anderen Mitgliedstaat ein solches System jedoch nicht vorhanden sein.

Eine derartige Kennzeichnung bleibt in diesem Vorschlag folglich unberücksichtigt.

4. Freiwillige Kennzeichnung

Jeder Verpackungshersteller wird seine wiederverwendbaren und stofflich verwertbaren Produkte wann immer möglich der Richtlinie entsprechend kennzeichnen, um damit die Gunst seiner Kunden zu erlangen.

Die Kennzeichnung soll daher nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern freiwillig sein. Damit kann von einer Kennzeichnung abgesehen werden, wenn die Kosten den erwarteten Nutzen übersteigen.

³ ABI. L 220 vom 30. August 1993.

5. Die Wahl neuer Symbole

Die Kommission schlägt die in den Anhängen abgebildeten Symbole vor. Es wurde nicht auf bestehende Symbole zurückgegriffen, da für diese oft Eigentumsrechte bestehen und unsicher ist, ob der Gemeinschaft das Recht eingeräumt würde, sie allgemein einzuführen. Darüber hinaus werden diese Symbole von verschiedenen Unternehmen oder ihren Verbänden zu sehr unterschiedlichen Zwecken verwendet.

Um Verwechslungen mit bestimmten derzeit verwendeten Zeichen vorzubeugen und eigentumsrechtliche Hindernisse zu vermeiden, wird eine neue, neutrale Kennzeichnung als optimale Lösung für die Gemeinschaft angesehen.

Gegenwärtig finden im Rahmen der ISO Diskussionen über die Verwendung eines Symbols für die Kennzeichnung sowohl des Inhalts als auch der Verpackung statt. Die Definitionen für die ISO-Kennzeichnung weichen indessen erheblich von den Definitionen der Richtlinie 94/62/EG ab, die das Kennzeichnungssymbol dieses Vorschlags bestimmen. Ferner werden die Diskussionen wahrscheinlich nicht vor 1999 beendet sein. Dieser Vorschlag wird gemäß Artikel 8 der Richtlinie 94/62/EG vorgelegt, der eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Verpackungen nach der Richtlinie 94/62/EG vor Ende 1996 erfordert.

6. Bestehende Kennzeichnung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle von den in der Richtlinie festgelegten Kennzeichnungen abweichende Zeichen, die auf die Wiederverwendbarkeit und stoffliche Verwertbarkeit von Verpackungen hinweisen, untersagt werden. Dies ist das wichtigste Element der Richtlinie und eine unabdingbare Voraussetzung dafür, die Verwirrung stiftende gängige Praxis zu beseitigen, die gleiche Kennzeichnung für unterschiedliche Zwecke und vor allem unterschiedliche Kennzeichnungen für den gleichen Zweck zu verwenden.

7. Abschließende Bemerkungen

Der Erfolg der Kennzeichnung, die die Wahl des Verbrauchers lenken soll, hängt in sehr hohem Maße von der Unterrichtung und Erziehung der Verbraucher ab. Die Richtlinie 94/62/EG sieht bereits vor, daß die Benutzer von Verpackungen, insbesondere Verbraucher, die notwendigen Informationen erhalten, u.a. darüber,

- inwieweit sie selbst zur Wiederverwendung bzw. stofflichen oder sonstigen Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen beitragen können,
- was die auf dem Markt vorhandenen Kennzeichnungen von Verpackungen bedeuten.

Die Verabschiedung dieser Richtlinie wird es den Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen ermöglichen, gezielte Informationskampagnen durchzuführen und so das Verhalten von Verbrauchern und Benutzern dahingehend zu beeinflussen, daß sie verantwortungsvoll zu einer umweltfreundlichen Abfallentsorgung beitragen.

**VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ÜBER DIE KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN
und
die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für
Verpackungen**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

gestützt auf die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gestützt auf den Beschluß 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung⁶,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Kennzeichnung ist notwendig, um den Verbraucher über die Art einer Verpackung zu informieren und ihm dadurch eine Wahl zwischen verschiedenen Verpackungsarten zu ermöglichen.

Eine Kennzeichnung ist insofern von grundlegender Bedeutung, als sie den Verbraucher in die Lage versetzt, zur Förderung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Verpackungen beizutragen und das Entstehen von Verpackungsabfall zu verhindern.

Die derzeitige Verwendung unterschiedlicher Symbole für einen Zweck und eines Symbols für unterschiedliche Zwecke macht eine Harmonisierung der Symbole für wiederverwendbare und stofflich verwertbare Verpackungen dringend erforderlich, damit Verwechslungen ein Ende bereitet wird.

Eine derartige Harmonisierung sollte auf Gemeinschaftsebene erfolgen, da Verpackungen gemeinschaftsweit im Umlauf sind; um auf die Wiederverwendbarkeit und stoffliche Verwertbarkeit einer Verpackung hinzuweisen, sollten daher ausschließlich die in dieser Richtlinie vorgesehenen Kennzeichnungen verwendet werden.

Die Kennzeichnung sollte im Zusammenhang mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle stehen, um zu gewährleisten, daß die Begriffe Wiederverwendbarkeit und stoffliche Verwertbarkeit von Verpackungen der Richtlinie entsprechend verwendet werden.

⁴ ABl. Nr.

⁵ ABl. Nr.

⁶ ABl. L 220 vom 30. August 1993, S. 23.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, von einer Kennzeichnung abzusehen, wenn die damit verbundenen Kosten den Nutzen übersteigen.

Die Kennzeichnung von Verpackungen als wiederverwendbar oder stofflich verwertbar ist freiwillig.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die weder als wiederverwendbar noch als stofflich verwertbar gekennzeichnet sind, nicht unterbinden.

In der Richtlinie 94/62/EG werden zwar die Anforderungen an Verpackungen festgelegt, doch keinerlei Kriterien genannt, anhand deren die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft werden könnte, weshalb Bestimmungen zur Konformitätsbewertung aufgenommen werden müssen.

Dieses Verfahren darf keine unnötige Belastung für die Hersteller von Verpackungen darstellen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu erleichtern, indem dem Verbraucher harmonisierte Informationen in Form einer Kennzeichnung zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesem Zweck soll mit dieser Richtlinie die freiwillig vorgenommene Kennzeichnung von Verpackungen, die Aufschluß über deren Wiederverwendbarkeit oder stoffliche Verwertbarkeit gibt, harmonisiert werden.

Mit dieser Richtlinie wird auch ein Konformitätsbewertungsverfahren für alle Verpackungen eingeführt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle fallen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. "wiederverwendbare Verpackungen" Verpackungen, die den grundlegenden Anforderungen des Artikels 9 Absätze 1 und 2 und des Anhangs II Punkte 1 und 2 der Richtlinie 94/62/EG entsprechen und für die in bezug auf ihren Gehalt an Schwermetallen die Bestimmungen des Artikels 11 der genannten Richtlinie gelten;
2. "stofflich verwertbare Verpackungen" Verpackungen, die den grundlegenden Anforderungen des Artikels 9 Absätze 1 und 2 und des Anhangs II Punkt 1 und Punkt 3 Buchstaben a), c) oder d) der Richtlinie 94/62/EG entsprechen und für die in bezug auf ihren Gehalt an Schwermetallen die Bestimmungen des Artikels 11 der genannten Richtlinie gelten.

Artikel 3

1. Die in Anhang I und II dieser Richtlinie abgebildeten Symbole zeigen die Wiederverwendbarkeit bzw. stoffliche Verwertbarkeit einer Verpackung an.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Symbole nur auf Verpackungen angebracht werden, die den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um auf Verpackungen die Anbringung von Symbolen zu untersagen, die die Wiederverwendbarkeit und stoffliche Verwertbarkeit einer Verpackung anzeigen und nicht mit den in dieser Richtlinie festgelegten Symbolen übereinstimmen.

Diese Regelung gilt, unbeschadet der Anwendung von international akzeptierten und angenommenen Normen für die Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit.

Der in Artikel 6 erwähnte Ausschuß prüft die im Rahmen der ISO ausgearbeiteten Normen über die Art der Verpackungen, um die Anhänge gegebenenfalls durch Maßnahmen anzupassen, die Handelshindernisse vermeiden.

Artikel 5

Die Nummern und Abkürzungen, die gemäß dem von der Kommission in ihrer Entscheidung 96/.../EG festgelegten Kennzeichnungssystem für Verpackungsmaterialien vergeben werden, sind in der Mitte oder unterhalb der in dieser Richtlinie angegebenen Kennzeichnungen anzuordnen.

Artikel 6

Die Änderungen, die notwendig sind, um die Anhänge und die Bedingungen für die Verwendung der Kennzeichnungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und an die nach der Richtlinie 94/62/EG ausgearbeiteten europäischen Normen anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 94/62/EG beschlossen.

Artikel 7

Zur Bewertung, ob eine Verpackung die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle erfüllt, wird das Verfahren der Internen Fertigungskontrolle (Modul A) in Anhang 3 angewandt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

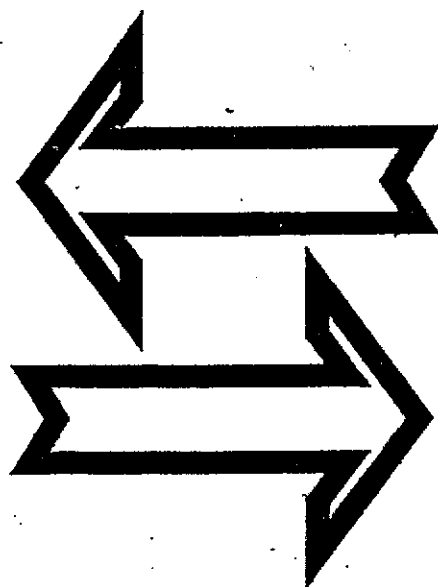
Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG 1

KENNZEICHNUNG

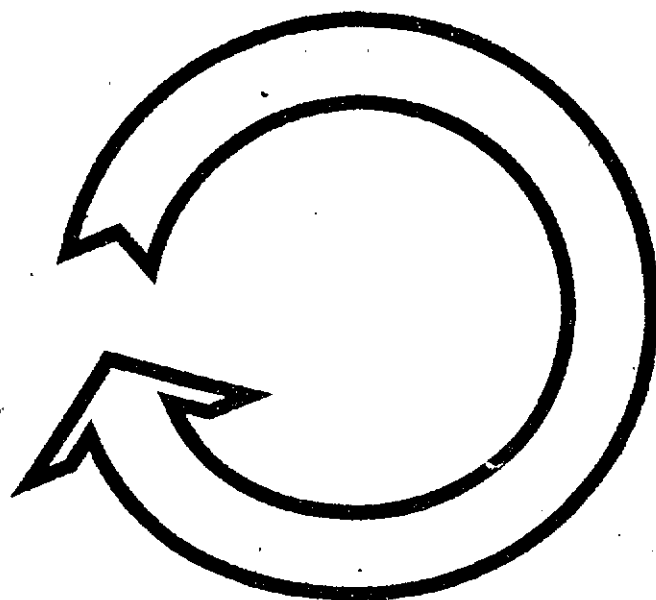
WIEDERVERWENDBARE VERPACKUNG



ANHANG 2

KENNZEICHNUNG

STOFFLICH VERWERTBARE VERPACKUNG



ANHANG 3

KONFORMITÄTSEBWERUNGSVORFAHREN NACH ARTIKEL 7

Modul A (Interne Fertigungskontrolle)

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Verpackungen die Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie mindestens 4 Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG ermöglichen. Sie müssen den Entwurf und die Fertigung des Produkts abdecken und insbesondere folgendes enthalten:
 - eine allgemeine Beschreibung des Produkts,
 - Entwürfe, Fertigungszeichnungen usw.
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Entwürfe und Zeichnungen erforderlich sind,
 - eine Liste der in Artikel 10 der Richtlinie 94/62/EG genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen. Wurden diese nicht angewandt, eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG gewählten Lösungen,
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.
 - Prüfberichte, einschließlich der Prüfungen, die zum Nachweis dafür durchgeführt wurden, daß die Schwermetallkonzentrationen nach Artikel 11.1 der Richtlinie 94/62/EG nicht überschritten wurden.
4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
5. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG gewährleistet.

BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF UNTERNEHMEN, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Verpackungen und die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Verpackungen.

Referenznummer:

- 1. Weshalb ist nach dem Subsidiaritätsprinzip eine gemeinschaftliche Rechtsvorschrift erforderlich, und welche Ziele werden damit verfolgt?**
-

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle muß der Rat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Kennzeichnung von Verpackungen entscheiden.

Diese Verpflichtung soll mit diesem Vorschlag erfüllt werden.

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Kennzeichnung von Verpackungen zu harmonisieren, um die Verbraucher durch eindeutige Angaben in die Lage zu versetzen, zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle beizutragen.

Um eine einheitliche Anwendung der Verpackungsabfallrichtlinie durch die Hersteller zu gewährleisten und künftig Probleme auf dem Binnenmarkt zu vermeiden, ist ein Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich.

- 2. Wer ist von dem Vorschlag betroffen?**
-

Vorgeschlagen wird eine Kennzeichnung auf freiwilliger Basis.

- Betroffene Wirtschaftszweige

Hauptsächlich Verpackungshersteller

979/96

Größe der Unternehmen

Betroffen sind Unternehmen jeder Größe. Von einer Kennzeichnung kann abgesehen werden, wenn die Kosten den erwarteten Nutzen übersteigen. Dennoch sollte die Kennzeichnung als Wettbewerbsfaktor nicht außer acht gelassen werden.

Das Konformitätsbewertungsverfahren muß von allen Verpackungsherstellern bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern durchgeführt werden.

Sind diese Unternehmen auf bestimmte Gebiete der Gemeinschaft konzentriert?

Verpackungshersteller sind in der gesamten Gemeinschaft vertreten. Es gibt keine Konzentration auf ein bestimmtes geographisches Gebiet.

3. Was müssen die Unternehmen tun, um die Anforderungen des Vorschlags zu erfüllen?

Da die Kennzeichnung freiwillig ist, sind die Hersteller nicht verpflichtet, ihre Verpackungen der Richtlinie entsprechend zu kennzeichnen. Sollten sie jedoch auf die Wiederverwendbarkeit oder stoffliche Verwertbarkeit ihrer Verpackung hinweisen wollen, müssen dazu die in dieser Richtlinie festgelegten Symbole verwendet werden.

Wird eine Verpackung dieser Richtlinie entsprechend gekennzeichnet, muß sie den in der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle für diese Verpackungsart festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen.

Die bestehenden Symbole für Wiederverwendbarkeit und stoffliche Verwertbarkeit dürfen von den Herstellern nicht weiter verwendet werden.

Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens muß der Verpackungshersteller die Konformität seiner Produkte mit den grundlegenden Anforderungen der Verpackungsabfallrichtlinie erklären, technische Unterlagen erstellen und diese vier Jahre lang zu Prüfzwecken für die einzelstaatlichen Behörden bereithalten.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen dürfte der Vorschlag haben?

Sollte ein Hersteller seine Verpackungen mit den neuen Symbolen kennzeichnen wollen, sind Investitionen zur Einführung dieses Systems erforderlich.

Die durch die Kennzeichnung verursachten Kosten sollten in Relation dazu gesehen werden, daß ein Hersteller durch die Kennzeichnung in der Gunst seiner Kunden steigt. Es wird also erwartet, daß die Kennzeichnung zu einem Wettbewerbsfaktor wird.

Die Ausstellung einer Konformitätserklärung bringt für die Hersteller gewisse Kosten mit sich. Im Gegensatz dazu dürften die technischen Unterlagen bereits vorliegen, so daß deren Zusammenstellung keine beträchtlichen Zusatzkosten mit sich bringen dürfte.

5. Umfaßt der Vorschlag Maßnahmen, die die besondere Lage kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen, (geringere oder unterschiedliche Anforderungen o.ä.)?

Da die vorgeschlagene Kennzeichnung freiwillig ist, können kleine Unternehmen darauf verzichten. Sollte eine Kennzeichnung, z.B. auf sehr kleinen Verpackungen, unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, kann davon abgesehen werden.

Das Konformitätsbewertungsverfahren gilt für alle Verpackungshersteller. Vorgeschlagen wird das mit dem geringsten Aufwand verbundene Verfahren.

6. Konsultation

Auf einer Reihe von Sitzungen mit Vertretern der Verbände der Verpackungs- und Verpackungsmaterialhersteller wurde allgemein über die Frage der Kennzeichnung von Verpackungen diskutiert.

Dabei sprachen sich die Hersteller generell für eine Beibehaltung der bestehenden Symbole und Abkürzungen aus. Diese Symbole und Abkürzungen werden innerhalb Europas sehr unterschiedlich verwendet und sind häufig kombinierte Zeichen, die sowohl über Verpackungsart (z.B. stofflich verwertbare Verpackung) wie über Verpackungsmaterial Aufschluß geben. So werden beispielsweise Symbole, die auf die stoffliche Verwertbarkeit einer Verpackung hinzuweisen scheinen, zur reinen Materialkennzeichnung verwendet usw.

Diesem Standpunkt zu entsprechen, widerspräche der Entscheidung über die Materialkennzeichnung, die der Verpackungsausschuß noch beschließen muß, sowie den Grundsätzen dieses Kennzeichnungsvorschlags.

Die Verpackungshersteller haben eine allgemeine Unterstützung eines einheitlichen Verfahrens zur Bewertung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gezeigt.

21.02.97

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Verpackungen und die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Verpackungen

KOM(96) 191 endg.; Ratsdok. 12345/96

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der vorliegende Richtlinienvorschlag übernimmt aus dem Anhang der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle die Definitionen für "wiederverwendbare" und für "stofflich verwertbare" Verpackungen. Diese Definitionen sind aus ökologischer Sicht unzureichend.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß die Richtlinie 94/62/EG dahingehend geändert wird, daß

- unter den Begriff "wiederverwendbare Verpackungen" nur noch solche gefaßt werden, die nach Gebrauch einer mehrfachen erneuten Verwendung zum gleichen Zweck zugeführt werden, und daß
- unter den Begriff "stofflich verwertbare Verpackungen" nur noch solche gefaßt werden, die werkstofflich verwertbar (entsprechend der Definition "stofflich verwertbar" in Anhang II Punkt 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG) oder unter realen Kompostierungsbedingungen biologisch abbaubar sind.